

Begründung

Allgemeines

Die Gemeinde Konken hat zur Regelung der Bebauung im Bereich der neuen Schule einen Teilbebauungsplan aufstellen lassen, der durch diesen Erweiterungsplan ergänzt werden soll.

Konken ist eine Gemeinde mit überwiegend landwirtschaftlicher Struktur und Arbeiterwohnsitz-Gemeinde.

Es wird nicht mit einer Änderung der wirtschaftlichen Struktur gerechnet.

Das Erweiterungsgebiet umfasst:

0,50 ha Fläche, 5 Häuser und 28 Wohneinheiten

Ordnung des Grund und Bodens

Zur Ordnung des Grund und Bodens sollen innerhalb des Bebauungsgebietes folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Umlegung des gesamten Plangebietes

2. Die Durchführung soll sofort nach Genehmigung begonnen werden.

Erschließungskosten - Ermittlung

Die überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch diese städtebauliche Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen

DM 3.000,-

Textliche Festsetzungen

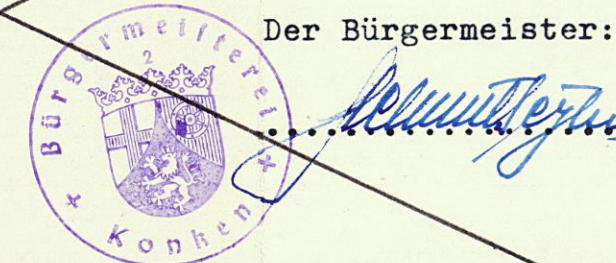
1. Das Baugebiet ist ein allgemeines Wohngebiet im Sinne der §§ 4 und 17 der Baunutzungsverordnung.

2. Nebengebäude sind nur eingeschösig bis 40 qm Grundfläche und bis 2,50 m Traufhöhe erlaubt.

-7. Okt. 1969

Konken, den

Der Bürgermeister:



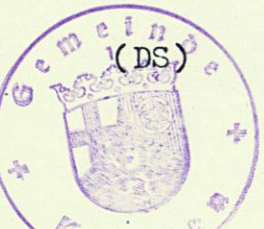
Nachrichtlich:

Die gestalterischen Festsetzungen bezüglich Dachneigung und Einfriedigungen in diesem Plan siehe Rechtsverordnung vom

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 6. 1. 67 beschlossen. (Ermächtigung zur Aufstellung).
2. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 2. 5. 70 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes). *mit den aufgeklebten Textl. Festsetzungen und der aufgeklebten Planänderung
3. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 22. 8. 70. (§ 2 (6) BBauG, Min. Blatt vom 16. 10. 1966 Sp. 1295).
4. Dieser Plan lag in der Zeit vom Montag, 8. 6. 70 bis einschl. (Wochentag) Mittwoch, 17. 7. 70. öffentlich aus.
5. Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen § 2 (6) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am
6. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textl. Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 10. 9. 70.
7. Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung: (§ 11 BBauG) und I. LVO zur Änderung des LVO zur Durchführung des B. BauG § 11 vom 8. 10. 1968.
8. Die Bekanntmachung des B. BauG § 12 BBauG erfolgte am 19. 11. 1970. Öffentlich bekanntgegeben vom 20. 11. 1970 bis 10. 12. 1970 in der Bürgermeisterei in Konken.

Der Bürgermeister:

FERTIGUNG
Genehmigt
 mit Verfügung vom 3. 11. 1970
 Az.: 610-07 Ku-Konken/10
 Kusel, den 3. 11. 1970
Landratsamt
 - untere Bauaufsichtsbehörde -
 im Auftrage:



Textl. Festsetzung.

1. Nebengebäude sind eingeschösig bis 30 qm Grundfläche und bis 2,5 m Traufhöhe gestattet.
2. Die Zufahrt zu den westlich der Kreisstraße K 16 geplanten Gebäuden muß über den vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen.
3. Garagen dürfen hinter der straßenseitigen Baugrenze bzw. Baulinie, jedoch mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche aus, errichtet werden. Bei stark hängigem Gelände kann eine Ausnahme zugelassen werden. Bei Erstellung von Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken müssen diese in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Verkehrsfläche aus erstellt werden.
4. Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.
5. Die Dachneigung beträgt 30°. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind zugelassen. *für ungenutzte Gebäude bis mind. 45 cm Höhe*
6. Kniestöcke und Dachgauben sind nicht gestattet.
7. Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
8. Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendung mit glasiertem Material ist untersagt.
9. Die Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer oder ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden. Die Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

Konken, den 2. 5. 70

 Bürgermeister.



- ERLÄUTERUNGEN:
- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
 - GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
 - BESTEHENDE UND NEUE GRENZEN
 - AUFZUBEHENDEN GRENZEN DES BEBAUUNGSGEBIETES
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTL. VERKEHRSL.
 - 2 ZWEIFLÜGELIG HÖCHSTMASS
 - HÖHENSCHICHTLINIEN 5,00 m
 - WA 0 ALLGEMEINES WOHNGEbiet IN OFFENER BAUWEISE
 - GRENZE DES BAUERWARTUNGSLANDES

ERWEITERUNGSPLAN I ZUM
 TEILGEBIET A DES
 TEILBEBAUUNGSPLAN
 „BEI DER LEIMENKAUT“
 KONKEN / PFALZ

PROJEKT NR.	BLATT NR. 1
M = 1:1000	GEZ.: IM APRIL 1964
BLATT GR. 42 / 80	GEA. OKT. 65 SEPT. 66 MARZ. 67 JULI 68 SEPT. 68
DER BÜRGERMEISTER:	
ENTWURF: ING. WILLY RECH ARCHITEKT KAISERSLAUTERN - AMSELSTRASSE 39 - TEL. 6374	